



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Akzo Nobel Powder Coatings GmbH

Für unsere Bestellungen sind grundsätzlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wird. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferfirmen sind, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, nur insoweit verbindlich, als diese unseren Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.

2. Die Auftragsbestätigung muß die genauen Preise, die Lieferzeit und ggf. alle in der Bestellung nicht angegebenen Einzelheiten enthalten.

3. Wir werden durch möglichst genaue Angaben über Qualität, Abmessungen usw. die Vertragsleistung genau bezeichnen. Ist die Lieferfirma über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so wird sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns schriftlich genehmigt sind.

4. Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Bestellschreibers. Bei mündlichen, telefonischen oder telegrafischen Bestellungen ist deren Zeitpunkt maßgebend. Kommt die Lieferfirma mit Ihrer Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von Vertrag zurückzutreten. Für die Lieferfirma erkennbare Lieferverzögerungen hat die Lieferfirma uns unverzüglich mitzuteilen.

5. Bei Mängeln der Vertragsleistung können wir innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. In dringenden Fällen oder wenn die Lieferfirma ihre Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf Kosten der Lieferfirma schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut. Durch Übernahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Unsere Untersuchungspflicht beginnt in jedem Fall erst dann, wenn der Liefergegenstand in unserem Werk eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt.

6. Die Lieferfirma steht dafür ein, dass durch die Verwendung der Vertragsleistung Schutzrechte Dritter (z. B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt werden.

7. Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, deren Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu entsprechen.

8. Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industriegenormen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9. Die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch uns, insbesondere die Anweisung der Zahlung, setzt voraus, dass uns die erbe-

tenen Versandanzeigen und Rechnungsausfertigungen unverzüglich zugehen.

Sendungen, für die nicht Lieferungen frei Empfangswerk oder frei Bestimmungsstation vereinbart ist, sind auf dem billigsten Wege zum Versand zu bringen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Prämien für Transport- und Bruchversicherung dürfen uns nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Anerkennung vertragsmäßiger Leistung.

10. Die Lieferfirma hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen unserer Gesellschaft, von denen sie im Zusammenhang mit dem Auftrag Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Zeichnungen dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwendet werden. Die Herstellung von Gegenständen auf Grund unserer Zeichnungen außerhalb eines erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke der Lieferfirma.

11. Erhält die Lieferfirma für die Herstellung von Gegenständen von uns Zeichnungen oder besondere technische Anweisungen, so werden diese Gegenstände einschließlich aller dazu verwandten Teile und Materialien mit Beginn der Herstellung (bzw. mit Einfügen der Teile) unser Eigentum, das von der Lieferfirma bis zu Übergabe an uns verwahrt wird. Solche Gegenstände dürfen ohne unsere Schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht noch ans sie veräußert werden.

12. Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrags in unserem Betrieb tätig, so hat die Lieferfirma diese Personen unter Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen – insbesondere des Rauchverbots – anzuhalten.

13. Nehmen wir fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in unseren Betrieben befindet, in Verwahrung, so haften wir bei Verlust und Beschädigung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

14. Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

15. Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis übertragbar, soweit nicht Zulieferung durch Unterlieferanten handelsüblich ist.

16. Handelsübliche Formen wie fob, cif., gelten gemäß den INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der Fassung bei Vertragsabschluß.

17. Datenverarbeitung

Mit Annahme der Bestellung erteilt die Lieferfirma uns ihr Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten in den Rechenzentren unserer Unternehmensgruppen im In- und Ausland.

18. Erfüllungsort für die Vertragsleistung ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Reutlingen.

Zur Beachtung:

Jede Lieferung ist bei Versand abzurechnen. **Lieferpapiere, Rechnungen und Schriftverkehr ohne unsere Bestellungen können nicht bearbeitet werden und gehen zurück!**

Stichtag für die Zahlung ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnungen. Für Bauaufträge sind unsere besonderen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen maßgebend.